

Statuten der Fachgruppe „Online-Auswerter von Musikaufnahmen“

Präambel

Da Online-Auswerter von Musikaufnahmen, beispielsweise Betreiber von Online-Portalen oder Online-Shops, wegen konkurrierender Interessen nicht die Gewähr bieten, in allen Tätigkeitsbereichen des Bundesverbandes Musikindustrie e.V. den Vereinszweck zu fördern, ist für sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.10.2003 eine Fachgruppe gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung eingerichtet worden. Sie erhält aufgrund Beschlusses des Koordinierungsausschusses vom 30. September 2003 folgende Statuten:

Art. 1 Mitglieder der Fachgruppe

Der Fachgruppe gehören Unternehmen an, die kraft abgeleiteten Rechtserwerbs Inhaber von Online-Nutzungsrechten des Tonträgerherstellers sind und deren wesentlicher Geschäftsbetrieb in der Online-Auswertung von Musikaufnahmen Dritter liegt. Dies gilt nicht für solche Unternehmen, die Tochterunternehmen von Herstellern von Ton- und/oder Bildtonträgern sind.

Art. 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Unternehmen im Sinne des Art. 1 werden als außerordentliche Mitglieder in den Bundesverband Musikindustrie e.V. aufgenommen. Sie erwerben unmittelbar die Mitgliedschaft in der Fachgruppe.

(2) Mitglieder der Fachgruppe können nicht die ordentliche Mitgliedschaft erwerben.

Art. 3 Rechte der Mitglieder der Fachgruppe

(1) Mitglieder der Fachgruppe haben uneingeschränkt teil an allen Vorteilen, die die Mitgliedschaft in dem Bundesverband Musikindustrie e.V. gegenüber dem Gesamtvertragspartner GEMA vermittelt.

(2) Mitglieder der Fachgruppe erhalten alle Informationen (insbesondere Rundschreiben) und Vertragshilfe hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Vereinbarungen.

(3) Mitglieder der Fachgruppe können nur Ausschüssen angehören bzw. als Ausschussmitglieder nur an Sitzungen teilnehmen, soweit ein Interessenkonflikt ausgeschlossen erscheint. Sie können als Gäste zu allen Ausschüssen eingeladen werden.

(4) Mitglieder der Fachgruppe können auf der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder wegen Besorgnis des Interessenkonflikts von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Solche Punkte sind auf der Tagesordnung zu vermerken. Entsprechendes gilt für die Teilhabe an den Protokollen über die Erörterung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten.